

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV besteht, wenn

- an einer Abnahmestelle der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung) und
- dazu eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Das individuelle Netzentgelt mit erstmaligem Geltungszeitraum vor dem 01.01.2014 bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Das individuelle Netzentgelt mit erstmaligem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2014 bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur durch den Letztverbraucher. Es steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV tatsächlich eintreten.

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegen Anzeigen vor:

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen	Gültigkeitszeitraum
DE0071373183200000E000A0021386503	55-29412/3/1/S026-0018-001	ab 28.09.2020

Gültigkeit

Die Entgelte treten zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt in Kraft.

Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.